

Samstag den 5. April 1873.

(129—2)

Nr. 2107.

Rundmachung.

Zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 5. März 1873, Zahl 2930, gelangen für das Schuljahr 1873/4 drei Staatsstiftungsplätze an Militärbildungsanstalten höherer Kategorie zur Besetzung.

An Vorkenntnissen, welche die Aspiranten besitzen müssen und durch eine Aufnahmeprüfung in der betreffenden Anstalt selbst zu erweisen haben, werden erfordert, und zwar zum directen Eintritt:

1. in die k. k. militär-technische Schule zu Weiskirchen in Mähren, welche mit einem dreijährigen Course die Vorbildung für die technische Militärakademie und für die Artillerie-Cadetschulen bezweckt, die gut absolvierte vollständige Unterrealschule oder das gut absolvierte Unter- oder Realgymnasium. Der weiteren Ausbildung der Zöglinge in der gedachten Anstalt ist der Lehrplan der Oberrealschulen zugrunde gelegt.

Zöglinge, welche den dritten Jahrgang der militär-technischen Schulen mit Vorzug absolviert haben, übertreten nach ihrem Range und nach Maßgabe erledigter Plätze in die technische Militärakademie, wogegen die übrigen Zöglinge als Unteroffiziere und Vormeister in die Artilleriewaffe eintreten.

Der Verköstigungs-Pauschalbetrag für Stifflinge und Zöglinge ist derzeit mit jährlich 262 fl. 50 kr. ö. W. festgesetzt;

2. in das k. k. Militärcollegium zu St. Pölten mit einem zweijährigen Course, als Vorbereitungsanstalt für die wiener-neustädter Militärakademie bestimmt, das gut absolvierte vierklassige Unter- oder Realgymnasium, da der Lehrplan in diesem Collegium jenem der 5. und 6. Gymnasialklasse nachgebildet ist.

Das Verköstigungspauschale beträgt für diese Anstalt jährlich 551 fl. 25 kr. ö. W.;

3. in die k. k. Militärakademie zu Wr.-Neustadt mit vier Jahrgängen, jeder Jahrgang mit Parallel-Abtheilungen, die gut absolvierte sechste Klasse eines Gymnasiums;

4. in die k. k. technische Militärakademie in Wien, gesondert in die Artillerie- und Genie-Abtheilung, jede derselben mit vier Jahrgängen, die gut absolvierte vollständige Oberrealschule.

Für beide Militärakademien ist an Verköstigungspauschale der Betrag von jährlich 551 fl. 25 kr. ö. W. zu entrichten.

Die Lehrgegenstände und der Umfang des Lehrstoffes rücksichtlich der Aufnahmeprüfung der Aspiranten beim directen Eintritt in die ad 1, 2 und 3 genannten Anstalten sind, unter der Voraussetzung der Kenntnis der deutschen Sprache, dieselben, wie sie in den als Bedingung zur Aufnahme nöthigen absolvierten Civilschulen festgesetzt sind, nur mit dem Unterschiede, daß zur Aufnahme in die wr.-neustädter Militärakademie noch einige Kenntnisse der französischen Sprache erwünscht, und in der Mathematik die Kenntnis der Gleichungen des zweiten Grades und der Progressionen, dann nebst der Planimetrie und Stereometrie auch jene der in der sechsten Gymnasialklasse vorgeschriebenen ebenen Trigonometrie gefordert wird.

Für die ad 4 genannte technische Militärakademie wird der Umfang der Lehrgegenstände rücksichtlich der Aufnahmeprüfung der Aspiranten, wie folgt, präcisirt:

- deutsche Sprache. Jene Fertigkeit im mündlichen Gedankenaustausche, um den deutschen Lehrvorträgen in der Akademie mit Verständnis folgen zu können; ferner muß der Aspirant in schriftlicher Darstellung beschreibender und erzählender Aufsätze einige Gewandtheit entwickeln;
- französische Sprache. Einige Kenntnis ist wünschenswerth;
- Mathematik: Arithmetik und Algebra, einschließlich der Auflösung der Gleichungen zweiten Grades mit einer und zwei unbekanntem, der arithmetischen (höheren Ranges) und der geometrischen Reihen, dann der Combinationslehre, Planimetrie, Stereometrie, ebene und sphärische Trigonometrie;
- darstellende Geometrie: Ueber die Gerade und Ebene einschließlich der Ebenen-Schnitte

mit Prismen und Pyramiden, dann der Durchdringungen dieser Körper;

e) Physik: Allgemeine und besondere Eigenschaften der Körper, Mechanik, Wellenlehre, Akustik, Optik, Wärme, Magnetismus und Electricität mit elementar-mathematischer Begründung nach einem der Lehrbücher der Physik für Obergymnasien oder Oberrealschulen;

f) Chemie: Gesetze der chemischen Verbindungen, Atome, Moleculen, Werthigkeit der Atome und Radicale. Aequivalenz, Grundzüge der chemischen Theorie über die Constitution der Körper, Bedeutung der chemischen Symbole und Formeln. Vorkommen, Darstellung, Eigenschaften und Anwendung der für das praktische Leben wichtigen Elemente und Verbindungen der unorganischen und organischen Chemie.

g) Geographie: Gründliche Kenntnis der physikalischen und politischen Geographie von Europa, dann übersichtliche Darstellung der Drogographie, Hydrographie und politische Eintheilung der übrigen Welttheile.

h) Geschichte. Alterthum, Mittelalter und neuere Zeit, einschließlich des Jahres 1849.

Jene Aspiranten, welcher der deutschen Sprache vollkommen mächtig sind und sich ein gutes Maturitätszeugnis an einer Oberrealschule erworben haben, sind von der Aufnahmeprüfung befreit.

Im allgemeinen müssen die Aspiranten für die Militärerziehung die physische Tauglichkeit besitzen, weshalb sie beim Einrücken in die betreffende Anstalt durch den dortigen Chefarzt einer ärztlichen Untersuchung unterzogen werden.

Physisch Untaugliche und auch jene, welche die Aufnahmeprüfung nicht gut bestehen, werden nicht aufgenommen.

Den Gesuchen um die Aufnahme eines Aspiranten in die Militärerziehung, worin rücksichtlich der technischen Militärakademie auch anzugeben kommt, ob die Eintheilung in die Artillerie- oder Genie-Abtheilung angestrebt wird, sind folgende Documente beizuschließen:

- der Tauf- oder Geburtschein,
- das Impfzeugnis,
- das von einem graduierten Militärarzte ausgestellte Gesundheitszeugnis,
- die vom Militär-Platzcommando oder Ergänzungsbezirks-Commando ausgefertigte Maßliste und
- das Schulzeugnis der letzten Semestralprüfung.

Allfällige Bewerbungsgesuche sind bis längstens 10. Mai d. J., versehen mit den ebengedachten Belegen, beim kaiserlichen Landesauschusse in Laibach zu überreichen. Laibach, am 20. März 1873.

Von der k. k. Landesregierung.

(133—3)

Nr. 447.

Bezirksgerichts-Adjunctenstelle.

Bei dem k. k. Bezirksgerichte Oberveßlach ist die Gerichtsadjunctenstelle mit den systemmäßigen Bezügen in Erledigung gekommen.

Die Bewerber haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege diesem Präsidium

bis längstens 10. April 1873

Klagenfurt, am 25. März 1873.

Vom Präsidium des k. k. Landesgerichtes.

(134—3)

Nr. 446.

Hilfsämter-Directorsstelle.

Bei dem k. k. Landesgerichte in Klagenfurt ist die Stelle des Hilfsämterdirectors mit den systemmäßigen Bezügen in Erledigung gekommen.

Die Bewerber haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege diesem Präsidium

bis längstens 25. April d. J.

zukommen zu lassen.

Klagenfurt, am 25. März 1873.

Vom Präsidium des k. k. Landesgerichtes.

(145—2)

Nr. 420.

Concurs.

Bei dem k. k. Bezirksgerichte Möttling ist eine Adjunctenstelle mit den systemmäßigen Bezügen in Erledigung gekommen.

Die Bewerber wollen ihre gehörig belegten Gesuche im vorschriftmäßigen Wege

bis 20. April 1873

bei diesem Präsidium einbringen.

K. k. Kreisgerichtspräsidium Rudolfswerth, am 2. April 1873.

(148—1)

Nr. 1731.

Rundmachung.

Wegen der in Prasche, Krainburg, Flödnigg und Klanz ausgebrochenen Rinderpest werden bis auf weiteres im hiesigen Bezirke alle Viehmärkte eingestellt.

Krainburg, am 1. April 1873.

k. k. Bezirkshauptmannschaft.

(147—1)

Nr. 1787.

Rundmachung.

Aus Anlaß der in den Ortschaften Prasche, Krainburg, Flödnigg und Klanz ausgebrochenen Rinderpest wird der Seuchengrenzbezirk nachstehend festgesetzt:

Aus dem hiesigen Bezirke werden in den Seuchengrenzbezirk alle Ortschaften einbezogen, mit Ausnahme der Ortsgemeinden Pölland, Trata, Afriach, Döflitz, Jarz und Eisnern, und von der Ortsgemeinde Selzach gehört das Territorium bis Dolenjavas und Sabrekbe in den Seuchengrenzbezirk.

In dem Bezirke Stein beginnt die Grenze des Seuchenbezirkes bei Seebach, zieht sich längs der laibacher Bezirksgrenze bis Tersain von dort über Mannsburg nach Smarca, Stein, Podgier, Kreuz, Mlaka und Salloch an die hiesige Bezirksgrenze bei Birklach und umfaßt nachstehende politische Gemeinden, als: Bodiz, Uranschitz, Laak, Tersain, Mannsburg, Homec, Smarca, Stein, Podgier, Kreuz, Mlaka, Kaplavas, Klanz, Nasovic, Lahovic, Salloch, Moste und Suhadole.

In dem Bezirke Radmannsdorf beginnt der Seuchengrenzbezirk von der hiesigen Bezirksgrenze an die Gemeinden Möschnach, Dvšise, Steinbüchel, Kropp, Lancovo, Vormarkt, Radmannsdorf und umfaßt folgende Ortschaften: Bresjach, Roschach, Vernivc, Gutenfeld, Globoko, Gorica, Möschnach, Verbnach, Hofdorf, Ober- und Unterottol, Laufen, Posavec, Praproče, Pöschach, Palovic, Pirasich, Ober-, Unter- und Mitterdobrava, Pipenca, Presernje, Bresoviz, Kerschdorf, Dvšise, Polšica, Route, Misace, Otoce, Podnard, Salose, Steinbüchel, Kropp, Verdach, Ober- und Unterleibniz, Lancovo, Mošnje, Vošce, Vormarkt und Radmannsdorf und von den Gemeinden Bigaun und Lees die Ortschaften Sapuse, Bigaun, Sgoše, und Neuborf.

Aus dem Bezirke Laibach wird in den Seuchengrenzbezirk das Territorium von der hiesigen Bezirksgrenze längs der Grenze des lacker Steuerbezirkes bis St. Katharina, dann über Kofese bis Laibach, von da bis Tomacevo, dann über Dobrava bis an die Grenze des Bezirkes Stein und wieder an die hiesige Bezirksgrenze einbezogen.

Für den Seuchengrenzbezirk treten die Bestimmungen des § 27 des Seuchengesetzes vom 29. Juni 1868, Nr. 118 R. G. B., in Wirksamkeit.

Krainburg, am 3. April 1873.

k. k. Bezirkshauptmannschaft.